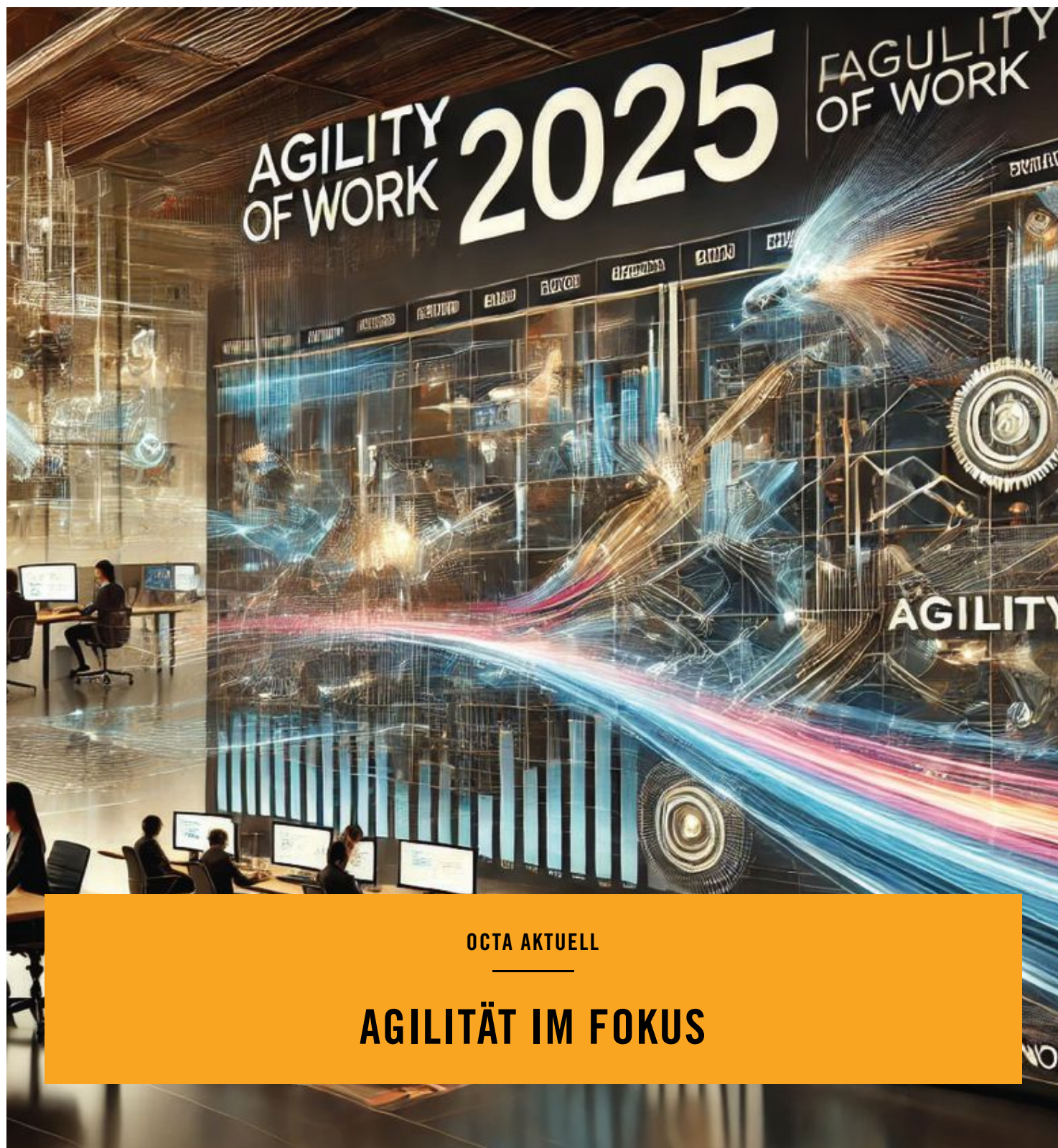
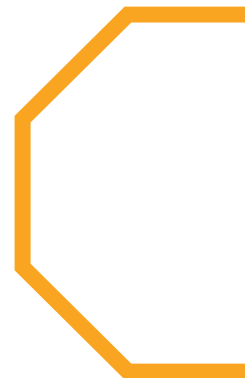


OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE JANUAR/FEBRUAR/MÄRZ 2025



OCTA AKTUELL

AGILITÄT IM FOKUS



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

das Jahr 2025 steht im Zeichen großer Herausforderungen: Immer kürzer werdende Wissenszyklen, globale Unsicherheiten und Krisen fordern neue Wege der Zusammenarbeit. Wir bei OCTA Steuerberater setzen dabei auf Agilität, um flexibel und zukunftsorientiert zu handeln.

Entdecken Sie in dieser Ausgabe spannende Impulse und wertvolle Einblicke.

Viel Freude beim Lesen!

IHR RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
| Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBlick /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

JAHRESSTEUERGESETZ 2024 MIT UMFANGREICHEN
NEUREGELUNGEN / 03

ELEKTROMOBILITÄT: NEUE STEUERVORTEILE SOLLEN E-
FIRMENWAGEN ATTRAKTIVER MACHEN / 04

SONDERAUSGABEN ODER WERBUNGSKOSTEN: WELCHE
VERSICHERUNGSBEITRÄGE DIE STEUERLAST SENKEN KÖNNEN / 05

STEUERERMÄßIGUNG: KÖNNEN VORAUSZAHLUNGEN AUF
HANDWERKERLEISTUNGEN STEUERLICH BERÜCKSICHTIGT
WERDEN? / 06

WEITERVERMIETUNGSMODELL: ERWEITERTE
GEWERBESTEUERKÜRZUNG IM ORGANKREIS SCHEIDET AUS / 06

VERSPÄTUNGSZUSCHLAG: KANN AUCH BEI ERSTATTUNGEN EIN
VERSPÄTUNGSZUSCHLAG FESTGESETZT WERDEN? / 07

INFLUENCER: WELCHE STEUERFALLSTRICKE BEI DER
SELBSTVERMARKTUNG LAUERN / 07

FORDERUNGSVERJÄHRUNG: VOR DEM 31.12.2024 OFFENE
FORDERUNGEN AUS 2021 PRÜFEN / 08

ÜBERRASCHUNGSBESUCH VOM FINANZAMT: WAS BEI EINER
KASSENACHSCHAU ZU BEACHTEN IST / 09

GEWERBESTEUERPFLICHT: WELCHE TÄTIGKEITEN VON DER
GEWERBESTEUER BEFREIT SEIN KÖNNEN / 10

MINIJOB: ZUSCHÜSSE ZUM DEUTSCHLANDTICKET SIND FÜR DIE
VERDIENSTGRENZE UNSCHÄDLICH / 10

HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN: WIE
GARTENARBEITEN DIE STEUERLAST SENKEN KÖNNEN / 11

MINIJOBGRENZE STEIGT: DAS MÜSSEN ARBEITGEBER JETZT
BEACHTEN / 11

Einblick /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

AGILITÄT IM FOKUS / 12

TEAMS IN EIGENREGIE BEI OCTA STEUERBERATER - ARBEITEN OHNE
FÜHRUNGSETAGE / 13

KOPFSACHE: PAUL LUCA GROHMANN STEUERFACHANGESTELLTER / 14

AKTUELLES: OCTA STEUERBERATER UNTERSTÜTZT WDR 2
WEIHNACHTSWUNDER / 14

AKTUELLES: ARBEITSKREIS EMPLOYER BRANDING GEMEINSAMES
EISSTOCKSCHIEßEN AUF DEM BIELEFELDER WEIHNACHTSMARKT / 14

AKTUELLES: NIKOLAUS-GRILLEN BEI OCTA STEUERBERATER EINE
TRADITION LEBT WEITER / 14

JAHRESSTEUERGESETZ 2024 MIT UMFANGREICHEN NEUREGELUNGEN

Am 18.10.2024 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung den durch den Finanzausschuss (umfangreich) geänderten Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2024 beschlossen. Am 22.11.2024 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu, am 05.12.2024 wurde es offiziell verkündet. Nachfolgend werden wichtige Neuregelungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer vorgestellt.

Einkommensteuergesetz (EStG)

Mobilitätsbudgets: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Erweiterung der bisherigen Pauschalbesteuerungsvorschriften um Möglichkeiten zur Nutzung moderner Fortbewegungsmöglichkeiten (wie z. B. E-Scooter, Sharing-Angebote und Fahrdienstleistungen) nun doch nicht umgesetzt wird.

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Durch die Änderung soll weiter klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind.

Merke: Die Neuregelung soll für Anlagen gelten, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

E-Bilanz

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (E-Bilanz, § 5b EStG) soll auf die zugrunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG erstreckt werden.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch für den Anhang, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5a Abs. 4 EStG.

Anwendung: Die Übermittlungspflicht der Kontennachweise gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen. Die weiteren neuen Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31.12.2027 beginnen.

Beteiligungsidentische Personengesellschaften: Buchwertübertragung § 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen eine steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28.11.2023, Az. 2 BvL 8/13) hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit beteiligungsidentische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden. Dies soll nun durch die Neuregelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG ermöglicht werden.

Anwendung: Soll rückwirkend für alle offenen Fälle gelten.

...

WEITERLESEN



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

NEWS 2 GO

**ELEKTROMOBILITÄT: NEUE STEUER-
VORTEILE SOLLTEN E-FIRMENWAGEN
ATTRAKTIVER MACHEN**

Ende 2023 hatte die Bundesregierung den Umweltbonus für den Kauf förderungsfähiger Elektroautos vorzeitig abgeschafft. Eigentlich sollte der Bonus unter bestimmten Voraussetzungen auch noch 2024 gewährt werden. Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz (welches noch vom Bundesrat zu verabschieden ist) soll die Elektromobilität nun wieder über steuerliche Erleichterungen gestärkt werden.

WEITERLESEN



SONDERAUSGABEN ODER WERBUNGSKOSTEN:

WELCHE VERSICHERUNGSBEITRÄGE DIE STEUERLAST SENKEN KÖNNEN

In Zeiten von extremen Wetterereignissen ist es ratsam, sein Hab und Gut angemessen zu versichern.

Elementarschaden-, Wohngebäude- und Hausratversicherungen decken dabei die größten Risiken ab, können aber durchaus ins Geld gehen. Privatpersonen und Mieter können entsprechende Beitragszahlungen allerdings nicht in der Einkommensteuererklärung absetzen. Besser gestellt sind Vermieter, die diese Versicherungen für ihre Mietobjekte als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzen dürfen. Eine wissenswerte Ausnahme: Nutzt ein Arbeitnehmer zu Hause ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer als beruflichen Tätigkeitsmittelpunkt, so kann er die Beiträge für die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung zumindest anteilig (nach Wohnfläche) seinen Werbungskosten zuordnen.

Als Werbungskosten absetzbar sind alle Versicherungen, die mit dem Beruf oder einer Einkommensquelle in Verbindung stehen. Dies betrifft beispielsweise die Berufshaftpflicht-, Berufsunfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung. Auch ein Arbeitsrechtsschutz ist steuerlich absetzbar. Da dieser oft in einem Paket mit anderen Rechtsschutzbereichen verkauft wird, ist es aber notwendig, den absetzbaren Anteil herauszurechnen. Idealerweise lässt man sich den beruflichen Anteil von der Versicherung bestätigen. Bei der Unfallversicherung darf man aus Vereinfachungsgründen 50 % dem beruflichen Bereich zuordnen, sofern private und berufliche Risiken abgedeckt sind.

Personenbezogene Versicherungen und solche, die der Gesundheit und Vorsorge dienen, können von Privatpersonen grundsätzlich ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Hierzu zählen beispielsweise Haftpflicht-, Zusatzkranken-, Zahn-, Pflege-, Unfall-, Risikolebens- und Sterbegeldversicherungen. Allerdings ist der Vorsorgeaufwand auf 1.900 € je Arbeitnehmer bzw. 3.800 € bei Zusammenveranlagung begrenzt. Dieses Abzugsvolumen ist oftmals schon durch die Kranken- und Pflegeversicherung aufgebraucht, die vorrangig abziehbar ist.

Steuerlich nicht abziehbar sind in der Regel Sachversicherungen, die Gegenstände ersetzen. Neben der Gebäude- und Hausratversicherung zählen hierzu beispielsweise eine Kfz-Kasko-, Fahrrad- oder Reisegepäckversicherung. Auch Kapitallebensversicherungen, die nach 2004 abgeschlossen wurden, sind nicht mehr absetzbar. Sie werden inzwischen nicht mehr als Altersvorsorge, sondern als Kapitalanlage gewertet. Privat-, Mieter- und Verkehrsrechtsschutzversicherungen werden vom Fiskus ebenfalls nicht anerkannt. Für Selbständige können aber andere Regelungen in Bezug auf Betriebsausgaben greifen.

Hinweis: Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Rürup-Rente sind als Vorsorgeaufwand abziehbar. Hier gilt aber ein eigener Höchstbetrag. Der Altersvorsorgeaufwand wird pro Steuerzahler bis maximal 27.566 € (für 2024) anerkannt.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



ADLE ACAR

Steuerassistentin | Bilanzbuchhalterin | Standortleiterin |
Teamleiterin
adle.acar@octa-stb.de

STEUERERMÄßIGUNG:

KÖNNEN VORAUSZAHLUNGEN AUF HANDWERKERLEISTUNGEN STEUERLICH BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Wenn Sie für Arbeiten in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung Handwerker beauftragen, können Sie anfallende Lohnkosten in Ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen. So können Sie Ihre Steuer um bis zu 1.200 € pro Jahr (20 % von maximal 6.000 € Lohnkosten) reduzieren. Für den Abzug sind allerdings bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen: Es muss eine Rechnung vorliegen und der Rechnungsbetrag muss auf das Bankkonto des Handwerkers überwiesen werden. Dies soll die Schwarzarbeit eindämmen. Im Streitfall erfolgte eine Vorauszahlung auf Handwerkerleistungen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste entscheiden, ob hierfür die Steuerermäßigung zu gewähren ist.

Die Kläger sind zusammen veranlagte Eheleute. Sie hatten im Jahr 2022 ein Unternehmen mit dem Austausch ihrer Heizungsanlage und Sanitärarbeiten beauftragt. Per E-Mail vom 24.11.2022 schlug der Kläger dem Unternehmen

vor, 2/3 der kalkulierten Lohnkosten als Abschlag bereits in 2022 in Rechnung zu stellen. Das Unternehmen reagierte darauf nicht und schickte auch keine Rechnung. Dennoch überwies ihm der Kläger noch in 2022 insgesamt 5.242 €. Die beauftragten Arbeiten wurden erst in 2023 ausgeführt. In der Einkommensteuererklärung 2022 machten die Kläger die Vorauszahlungen als Handwerkerleistungen geltend. Das Finanzamt lehnte die Steuerermäßigung jedoch ab.

WEITERLESEN



CHRISTINA BECKER

Steuerberaterin | Teamleiterin
christina.becker@octa-stb.de

WEITERVERMIETUNGSMODELL:

ERWEITERTE GEWERBESTEUERKÜRZUNG IM ORGANKREIS SCHEIDET AUS

Hält ein Gewerbebetrieb Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, so mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbebeitrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist. Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbesteuer und Grundsteuer abmildern. Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine sog. erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu, d.h. sie können ihren Gewerbebeitrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbesteuerung in vollem Umfang vermieden wird.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die erweiterte Gewerbesteuerkürzung für ein Grundstücksunternehmen, das als Organgesellschaft sämtliche

Grundstücke an eine andere Organgesellschaft derselben Organschaft verpachtet hat, auch dann zu versagen, wenn die pachtende Organgesellschaft den Grundbesitz an Dritte außerhalb des Organkreises weitervermietet. Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Wohnungsanbieterin geklagt, die Konzernmutter und ertrag- wie umsatzsteuerliche Organträgerin war.

WEITERLESEN



CARSTEN KEHREIN

Diplom-Wirtschaftsjurist |
 Steuerberater
carsten.kehrein@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****VERSÄTUNGZUSCHLAG: KANN AUCH BEI ERSTATTUNGEN EIN VERSÄTUNGZUSCHLAG FESTGESETZT WERDEN?**

Es gibt Dinge, deren Erledigung man gerne vor sich herschiebt. Dazu gehört bei vielen Menschen die Steuererklärung. Aber irgendwann muss man sich doch mit dem Thema befassen. Und da das Finanzamt (FA) nicht ewig wartet, gibt es natürlich Fristen, bis zu denen die Steuererklärung abgegeben werden muss. Wird sie zu spät eingereicht, kann das Finanzamt Versätungszuschläge festsetzen. So soll die Fristüberschreitung „schmerzhaft“ werden und der Steuerpflichtige dazu bewegt werden, die nächste Erklärung rechtzeitig abgeben. Im Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden, ob zu Recht ein Versätungszuschlag festgesetzt wurde.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****INFLUENCER: WELCHE STEUERFALLSTRICKE BEI DER SELBSTVERMARKTUNG LAUERN**

Wer sein Geld als Influencer in sozialen Netzwerken verdient, indem er Produkte oder Lebensstile bewirbt, sollte die steuerlichen Fallstricke kennen, die eine solche Tätigkeit mit sich bringt. Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein weist in einem aktuellen Erlass auf diverse Steuerfallen hin.

WEITERLESEN

Mahnung

NEWS 2 GO

FORDERUNGSVERJÄHRUNG: VOR DEM 31.12.2024 OFFENE FORDERUNGEN AUS 2021 PRÜFEN

Zahlungsansprüche des täglichen Geschäftsverkehrs verjähren regelmäßig nach drei Jahren. Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig vor Jahresende offene Forderungen zu durchforsten und ggf. für Forderungen aus dem Jahre 2021 ein Mahnverfahren einzuleiten.

WEITERLESEN



ÜBERRASCHUNGSBESUCH VOM FINANZAMT:

WAS BEI EINER KASSENNACHSCHAU ZU BEACHTEN IST

Finanzämter dürfen bei Betrieben der Bargeldbranche sog. Kassennachschau durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und ob die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind.

Hinweis: Da auch Trickbetrüger das Szenario Kassennachschau für sich entdeckt haben, ist es wichtig zu wissen, dass Finanzbeamte im Rahmen einer Kassennachschau niemals zur Zahlung von Bargeld auffordern. Tauchen Finanzbeamte zu einer Kassennachschau auf, sollten sich die zu prüfenden Unternehmer zu Beginn unbedingt die Dienstausweise zeigen lassen, sofern dies nicht ohnehin unaufgefordert geschieht.

Geprüft werden können bei einer Kassennachschau neben elektronischen und computergestützten Kassensystemen auch App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen. Der Prüfer kann die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Hinweis: Werden im Zuge einer Kassennachschau größere Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann das Finanzamt ohne Weiteres zu einer regulären Außenprüfung übergehen, so dass dann direkt das gesamte Unternehmen geprüft wird, ohne dass es einer Ankündigung bedarf.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL

KERSTIN SCHWOTZER

Steuerberaterin | Teamleiterin

k.schwotzer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****GEWERBESTEUERPFLICHT: WELCHE
TÄTIGKEITEN VON DER GEWERBESTEUER
BEFREIT SEIN KÖNNEN**

Wenn Sie einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, unterliegen Sie grundsätzlich auch der Gewerbesteuer. Der von Ihnen ermittelte Gewinn wird für Zwecke der Gewerbesteuer noch modifiziert, indem sowohl Hinzurechnungen als auch Kürzungen nach dem Gewerbesteuergesetz vorgenommen werden. Des Weiteren kann auch noch ein Freibetrag, abhängig von der Rechtsform, abgezogen werden. Aber je nach Ihrer Tätigkeit können Sie auch von der Gewerbesteuer befreit sein.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****MINIJOB: ZUSCHÜSSE ZUM
DEUTSCHLANDTICKET SIND FÜR DIE
VERDIENSTGRENZE UNSCHÄDLICH**

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) eine monatliche Verdienstgrenze i. H. von 538 EUR. Beträgt der Verdienst durchschnittlich mehr als 538 EUR im Monat, liegt kein Minijob mehr vor und es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es gibt jedoch Extra-Zahlungen, die für die Verdienstgrenze unschädlich sind. Die Minijob-Zentrale hat nun einige dieser Gehaltsextras aufgeführt, u. a. auch das Deutschlandticket.

WEITERLESEN

HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN:

WIE GARTENARBEITEN DIE STEUERLAST SENKEN KÖNNEN

Wer seinen Garten durch Dienstleister im Schuss halten lässt, kann die anfallenden Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Ein entsprechender Steuerbonus lässt sich sowohl von Hauseigentümern als auch von Mietern absetzen. Es ist hierfür nicht erforderlich, dass die Immobilie ganzjährig selbst genutzt wird. Das heißt, auch Gartenarbeiten an Zweit- und Ferienhäusern sind absetzbar. Die Immobilien dürfen sich sogar in der EU oder im EWR befinden, solange der Hauptwohnsitz in Deutschland liegt.

Hinweis: Gartenarbeiten sind allerdings erst dann abzugsfähig, wenn die Immobilie bewohnt wird. Fallen entsprechende Kosten vor dem Einzug in einen Neubau an, können diese daher noch nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Es spielt keine Rolle, ob der Garten erstmalig angelegt oder umgestaltet wird. Einmalige Arbeiten, wie das Verfliesen der Terrasse, das Anbringen eines Sonnenschutzes, die Einzäunung des Grundstücks, das Gestalten der Beete, das Anlegen eines Gartenteichs, das Pflanzen einer Hecke oder Legen eines Rollrasens fallen steuerlich unter die Handwerkerleistungen.

Wiederholt anfallende Arbeiten wie Rasenmähen, Hecken schneiden, Schädlingsbekämpfung, Unkrautjäten, Pflanzen in Vlies einpacken oder Laub vom Gehweg entfernen gehören zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

WEITERLESEN



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
ingo.ellerbrake@octa-stb.de

MINIJOBGRENZE STEIGT:

DAS MÜSSEN ARBEITGEBER JETZT BEACHTEN

Der Mindestlohn steigt zum 1.1.2025 auf 12,82 EUR pro Stunde (bisher 12,41 EUR) und damit verbunden auch die monatliche Minijobgrenze auf 556 EUR (bisher 538 EUR). Arbeitgeber müssen darauf reagieren.

Maximale Arbeitszeit bleibt

Grundsätzlich bleibt die maximale Arbeitszeit für sozialversicherungsfreie Minijobber unverändert bei 43 Stunden im Monat. Das ergibt sich aus der Formel: Entgeltgrenze (2024: 538 EUR, 2025: 556 EUR) geteilt durch Mindestlohn (2024: 12,41 EUR, 2025: 12,82 EUR).

Merke: Liegen Tarif- bzw. Branchenlöhne über der allgemeinen Mindestlohngrenze, sind diese anzuwenden.

Ausnahmen vom Mindestlohn

Es gibt bestimmte Personengruppen, denen auch ein Lohn unterhalb des Mindestlohns gezahlt werden kann. Dazu

gehören wie bisher insbesondere Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Schüler), Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige.

Überschreiten der Minijobgrenze

Die Einordnung als Minijob entscheidet über die Sozialversicherungsfreiheit oder Sozialversicherungspflicht. Hier gibt es durchaus unterschiedliche Interessenlagen. Letztlich kommt es auf eine vorausschauende Prognose an (samt Dokumentation). Geringfügige Schwankungen sind dabei unproblematisch, sofern die Jahresverdienstgrenze eingehalten wird (2024: 6.456 EUR, 2025: 6.672 EUR).

WEITERLESEN



LAURA WERMELING

Steuerfachangestellte |
Fachassistentin Lohn und Gehalt
laura.wermeling@octa-stb.de



DAS
KOMMT AUS
BIELEFELD.DE

OCTA AKTUELL
AGILITÄT IM FOKUS

In regelmäßigen Workshops widmen sich alle Kollegen dem Thema Agilität bei OCTA und gestalten die Arbeit der Zukunft bei OCTA selbst.

TEAMS IN EIGENREGIE BEI OCTA STEUERBERATER - ARBEITEN OHNE FÜHRUNGSETAGE

OCTA Steuerberater hat 2024 die Geschäftsleitung abgeschafft. Inhaber Ralf Sommer setzt auf agiles Arbeiten und Leadership, wobei die Führungsverantwortung auf das gesamte Team verteilt ist. „Ich gebe nur die Leitplanken für Strategie, Ausrichtung und Qualität vor“, so Sommer, der sich seit über zehn Jahren intensiv mit Leadership beschäftigt. Die Kanzleikultur, die er seit 2017 leitet, hat er kritisch hinterfragt und neu ausgerichtet. In Zusammenarbeit mit dem Unternehmensnetzwerk DAS KOMMT AUS BIELEFELD entstand dazu folgendes Interview.

DKAB: WAS MACHT FÜR SIE GUTE FÜHRUNG AUS?

Ralf Sommer: Um unsere Kernaufgaben als Steuerkanzlei voranzubringen, ticken wir – vor allem in Sachen Führung – vielleicht ein wenig anders. Führung auf Augenhöhe zeichnet sich durch eine gute Feedback-Kultur aus. Neben der Bereitschaft Feedback zu empfangen und zuhören zu können, schließt es aber auch das sich führen lassen ein. Selbsterkenntnis ist ein weiterer wichtiger Aspekt und eine wesentliche Säule, um zu wissen, wie man persönlich in puncto Führung tickt. Ich neige zum Beispiel dazu, viel zu sprechen und hatte früher in den Gesprächen mit den Mitarbeitenden immer einen viel zu hohen Redeanteil. Führung, das musste ich lernen, heißt jedoch „Hebamme“ zu sein. Also im übertragenen Sinn bedeutet dies für mich, andere zu Wort kommen zu lassen.

DKAB: WAS HAT SIE DAZU GEBRACHT, FÜHRUNG NEU ZU DENKEN?

Ralf Sommer: Der Weg, den wir bei OCTA eingeschlagen haben, resultiert aus der sich immer schneller verändernden Welt, die insbesondere durch Digitalisierung und KI in Zukunft beeinflusst sein wird. Darüber hinaus hat die Generation der Millennials (Jahrgänge 1995-2010) ganz andere Erwartungen an sich und ihre Arbeit. Die daraus resultierende (Selbst)Erkenntnis und anstehende Entwicklung hat uns stark beeinflusst.

Die Frage, warum ich entscheiden soll, wie die Mitarbeitenden arbeiten sollen, habe ich mir schon früh gestellt – auch nach Führungskursen auf Management-Ebene. Jahrelang bildeten sich Schlangen von Mitarbeitenden vor meiner Tür, um mir Fragen zu stellen. Schließlich bin ich der Steuerberater, der ja alles weiß (mit einem Zwinkern). Dabei wissen Mitarbeitende als Spezialist*innen in ihren Bereichen am besten – und zwar viel besser als ich – was sie wann wie tun. Doch erst durch einen Trainer habe ich verstanden, was es mit mir und meinem Führungsstil zu tun hat. Die Erkenntnis, dass ich die Ursache bin, war für mich die Initialzündung. Führen und Führen zulassen – mit diesen Überlegungen bin ich schließlich auf Lasse Rheingans zugegangen. 2023 gab es dann den ersten Workshop, unterstützt von den Bielefelder New Work Pionieren, um zu sehen, wo es brennt, wo Herausforderungen und Probleme liegen.

DKAB: WIE ORGANISIERT SICH EIN UNTERNEHMEN OHNE FÜHRUNG?

Ralf Sommer: Halbjährliche intensive Workshops sind inzwischen ein fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Zusätzlich haben wir neue Arbeitsmethoden wie z. B. SCRUM integriert. Es werden Ideen gesammelt, Arbeitskreise gebildet und Aufgaben definiert. Unser Montagsmeeting ist quasi der Auftraggeber in der SCRUM Welt. Es gibt eine Vielzahl von Arbeitskreisen zu Themen der Mitarbeitenden – vom Employer Branding über Workflow und Prozesse bis hin zu Deadlines. Ich arbeite zum Beispiel selbst beim Employer Branding mit. Hier beschäftigen wir uns mit administrativen Themen und haben als Ergebnis daraus bereits im letzten Jahr die Arbeitszeiten komplett flexibilisiert oder auch unseren Onboarding Prozess erneuert; so bekommt jeder neue Mitarbeiter einen Paten an die Seite gestellt.

Administrativ sind wir schon sehr agil aufgestellt. Um das operative Geschäft jetzt weiter agil aufzustellen, überarbeiten wir derzeit unsere operativen Prozesse, um auch diese noch agiler zu gestalten. Ziel ist es dabei, unseren Kund*innen den Rücken freizuhalten und sie bei der Erreichung ihrer eigenen Ziele zu unterstützen. Die erfolgt u. a. durch agile, flexible, digitale und automatisierte Prozesse.

Wir möchten, dass unsere Kund*innen und Mitarbeitenden FANS der Kanzlei sind.

DKAB: WIE LAUFEN ENTSCHEIDUNGSPROZESSE AB?

Ralf Sommer: Unser wöchentliches Montagsmeeting ist hybrid, da sich die OCTA-Gruppe mit rund 50 Mitarbeitenden auf vier Standorte in der Region verteilt: zwei in Bielefeld, in Paderborn und Rheda-Wiedenbrück. Die Tagesordnung ist sehr strukturiert, Agilitätsthemen stehen im Fokus. Die „Stabsstellen“ fokussieren sich auf administrative Themen wie Vertrieb und Marketing, die Teamleiter nehmen die operativen Themen in den Blick. Diese Struktur haben wir uns von der Industrie abgeguckt. Wesentlich ist auch das richtige Handwerkszeug, wie MS Teams, wo wir z. B. den Planner nutzen, der sehr transparent ist und für Klarheit sorgt.

DKAB: WELCHE HERAUSFORDERUNGEN SIND MIT DIESER ART DER FÜHRUNG VERBUNDEN?

Ralf Sommer: Eine Gefahr ist, sich als Unternehmen in Agilität zu verzetteln. Wenn man SCRUM als Methode integriert, ist die erste Gefahr allerdings gebannt. Daher lassen wir uns von einem SCRUM-Coach von der Agentur Rheingans professionell begleiten. Außerdem hat jeder Arbeitskreis eine/n Sprecher*in, um sicherzustellen, dass am Ende Ergebnisse generiert werden. Alle Sprecher*innen kommen im Anschluss in einem Kreissprecher-Meeting zusammen und definieren noch einmal das ganz große Ziel bevor sie lossprinten. Das sind Leitplanken, die ich zum Beispiel vorgegeben habe. Denn es muss ein Monitoring stattfinden. Bis 2030 wollen wir dann komplett agil sein. Die Frage, wie wir OCTA als großes Schiff Steuerberatung auch für die nächste Generation ins Ziel bringen, treibt uns voran. Und dabei denke ich jenseits von Partnerstrukturen, die sonst im Bereich Steuerberatung üblich sind.

DKAB: WARUM LIEGEN HIER DENNOCH CHANCEN UND WELCHE POSITIVE EFFEKTE SIND SPÜRBAR?

Ralf Sommer: Unsere Prozesse werden immer agiler. 2013 haben wir mit dem Thema Leadership begonnen und setzen auf eine Kombination aus stärkengerecht, intrinsisch motivierten Mitarbeitenden, die bereit sind, sich in den Arbeitskreisen einzubringen und ihren Arbeitsplatz der Zukunft mitgestalten. Die Identifikation der Mitarbeitenden mit unserem Unternehmen ist gewachsen und so stark wie noch nie. Das hat eine eigene Dynamik und führt zu ablesbaren Ergebnissen. Wir verzeichnen eine sehr geringe Fluktuation, haben ein höheres Employer Branding und können trotz des Fachkräftemangels weiterwachsen. Uns ist es zum Beispiel gelungen über Social Media eine Vielzahl von Mitarbeitenden zu gewinnen.

DKAB: WAS EMPFEHLEN SIE ANDEREN UNTERNEHMEN IN PUNCTO UMSETZUNG?

Ralf Sommer: Stillstand bedeutet Rückschritt. Das heißt auch, dass sich jedes Unternehmen immer wieder selbst hinterfragen muss. Fakt ist, man ist nie fertig mit der Entwicklung eines Unternehmens. Offenbleiben, sich Feedback einholen, branchenübergreifend Ideen sammeln, mit den Mitarbeitenden sprechen, sich als Chef nicht so wichtig nehmen und das eigene Ego in den Schatten stellen, sind hierbei hilfreich. Wer seine Mitarbeitenden befähigt und sie voran laufen lässt, hat schon viel verstanden. Das heißt: Eigentlich hätten Sie dieses Gespräch nicht mit mir, sondern mit meinen Mitarbeitenden führen müssen.

KOPFSACHE

PAUL LUCA GROHMANN

STEUERFACHANGESTELLTER



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich für Handball und Fußball.

Mein bisher unentdecktes Talent ist bislang noch nicht aufgetaucht.

Verzichten könnte ich niemals auf Family and Friends.

Was liebst Du an Deinem Beruf besonders? Am meisten gefallen mir die vielfältigen Tätigkeiten und der Kundenkontakt.

Ostwestfalen ist für mich meine Heimat.

AKTUELLES

OCTA STEUERBERATER UNTERSTÜTZT
WDR 2 Weihnachtswunder

Am 16. Dezember 2024 beteiligte sich OCTA Steuerberater am "WDR 2 Weihnachtswunder" auf dem Domplatz in Paderborn. Bei der Benefizaktion überreichten Mitarbeiter unserer Kanzlei eine Spende an Moderatorin Sabine Heinrich. Das Event war Teil der Spendenkampagne „Der Westen hilft“ zugunsten humanitärer Hilfsprojekte. Wir sind stolz, Teil dieser wichtigen Initiative gewesen zu sein, und danken allen, die zu diesem Erfolg beigetragen haben.

AKTUELLES

ARBEITSKREIS EMPLOYER BRANDING
Gemeinsames Eisstockschießen auf
dem Bielefelder Weihnachtsmarkt

Der Arbeitskreis Employer Branding von OCTA Steuerberater lud alle Mitarbeiter zu einem gemeinsamen Eisstockschießen auf dem Bielefelder Weihnachtsmarkt ein. In fröhlicher Atmosphäre nutzten die Kollegen die Gelegenheit, sich auch abseits des Arbeitsalltags besser kennenzulernen und gemeinsam Spaß zu haben. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg und unterstrich einmal mehr den Teamgeist und das Miteinander bei OCTA. Ein großes Dankeschön an den Arbeitskreis Employer Branding für die gelungene Organisation!

AKTUELLES

NIKOLAUS-GRILLEN BEI OCTA
STEUERBERATER
Eine Tradition lebt weiter

Am 6. Dezember 2024 lud OCTA Steuerberater anlässlich des Nikolaustags zu einem besonderen Nikolaus-Grillen ein. Statt des traditionellen Frühstücks sorgte ein Grillwagen für eine leckere Alternative, die bei allen Mitarbeitern großen Anklang fand.

Wie es seit Jahrzehnten bei OCTA Tradition ist, waren auch in diesem Jahr die „Frischlinge“ gefordert: Unsere neuen Kollegen präsentierten eine kreative Geschichte, die für viel Spaß und gute Stimmung sorgte. Solche gemeinsamen Momente sind es, die den Teamgeist bei OCTA ausmachen und unsere Traditionen lebendig halten. Ein großer Dank an alle Frischlinge und Organisatoren!

DIGITAL / BEQUEM /
SICHER

DIE OCTA APP ZUM
THEMA STEUERN
KÖNNEN SIE KOSTENLOS
HERUNTERLADEN.



IHRE ZAHLUNGSTERMINE

JANUAR, FEBRUAR UND MÄRZ 2025

FREITAG, 10.01.2025

(13.01.2025 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MONTAG, 10.02.2025

(13.02.2025 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MONTAG, 10.03.2025

(13.03.2025 *)
/ Einkommensteuer
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MITTWOCH, 29.01.2025

/ Sozialversicherungsbeiträge

MONTAG, 17.02.2025

(20.02.2025 *)
/ Gewerbesteuer
/ Grundsteuer

DONNERSTAG, 27.03.2025

/ Sozialversicherungsbeiträge

MITTWOCH, 26.02.2025

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

BIELEFELD

Hauptstraße 138 – 142
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-42

✉ info@octa-stb.de

BIELEFELD ALTSTADT

Neustädter Straße 29
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-142

✉ info@octa-stb.de

RHEDA-WIEDENBRÜCK

Marienstraße 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0
FAX +49.(0)52 42.182 08-19

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de

PADERBORN

Nordstraße 40 – 42
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0
FAX +49.(0)52 51.297 19-19

✉ paderborn@octa-stb.de

IMPRESSUM

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen OCTA STEUERBERATER BIELEFELD gerne zur Verfügung. **OCTA ACHT** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: WILLIAM BARTON, Seite 7: 2015 Parpoulas Thomas Andreas, Seite 8: studio v-zwoelf - stock.adobe.com, Seite 10: Seventyfour - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

Wer bei OCTA Steuerberater arbeitet, den erwartet mehr als „nur“ Teil einer exzellenten Steuer- und Unternehmensberatung zu sein, denn...

Uns liegt neben der fachlichen Expertise auch besonders die persönliche Weiterentwicklung von jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin am Herzen.

Wir fördern unsere Mitarbeiter und wollen mit ihnen ihre Ziele verwirklichen. Daneben hast du die Möglichkeit, deinen zukünftigen Arbeitsplatz selbst mitzugestalten.



Exzellente Karriere-Möglichkeiten:
karriere@octa-stb.de



OCTA
STEUERBERATER